



Vorsitzende des  
Innen- und Rechtsausschusses des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Frau Barbara Ostmeier, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

Ansprechpartner:

Thorsten Pfau, Referent

SPD-Landtagsfraktion

☎ 0431/ 988-1349

Kiel, 06.03.2015

**Änderungsantrag zum „Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung der Altersbegrenzung für Bürgermeister und Landräte“ (Drs. 18/1550)**

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

wir schlagen folgende Änderungen des Gesetzentwurfes vor und bitten Sie, diese an die Mitglieder des Ausschusses weiter zu leiten.

## **Änderungsantrag**

der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der Abgeordneten des SSW

zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP

**„Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung der Altersbegrenzung für Bürgermeister und Landräte“ (Drs. 18/1550)**

**Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung der Altersgrenzen für hauptamtliche Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte der kommunalen Körperschaften**

### **Artikel 1**

#### **Änderung des Landesbeamtengesetzes**

Das Landesbeamtengesetz (LBG) vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93, ber. S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz v. 01. Juni 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 92, 98) wird wie folgt geändert:

§ 35 Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für hauptamtliche Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte der kommunalen Körperschaften gilt keine gesetzliche Altersgrenze.“

## **Artikel 2**

### **Änderung der Gemeindeordnung**

Die Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (GVObI. Schl.-H. S. 129) wird wie folgt geändert:

1. § 57 Absatz 3 Nr. 2 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„2.  
am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat.“

2. In § 57 c Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bei Ablauf der ersten Amtszeit das 68. Lebensjahr vollendet hat.“

3. § 67 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„(2) Zur Stadträtin oder zum Stadtrat kann nur gewählt werden, wer die für dieses Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde besitzt.“

b) In Absatz 4 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn die Stadträtin oder der Stadtrat bei Ablauf der Amtszeit das 68. Lebensjahr vollendet hat.“

## **Artikel 3**

### **Änderung der Kreisordnung**

Die Kreisordnung für Schleswig-Holstein (Kreisordnung - KrO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Mai 2014 (GVOBl. S. 75) wird wie folgt geändert:

1. In § 43 Absatz 2 wird in Nr. 1 das zweite Komma gestrichen und durch das Wort „und“ ersetzt. Nr. 2 wird gestrichen, die bisherige Nr. 3 wird zu Nr. 2.

2. In § 46 Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Landrätin oder der Landrat bei Ablauf der ersten Amtszeit das 68. Lebensjahr vollendet hat.“

#### **Artikel 4**

#### **Änderung der Amtsordnung**

Die Amtsordnung für Schleswig-Holstein (Amtsordnung - AO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar. 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 72) wird wie folgt geändert:

§ 15 b wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 wird in Nr. 1 das zweite Komma gestrichen und durch das Wort „und“ ersetzt. Nr. 2 wird gestrichen, die bisherige Nr. 3 wird zu Nr. 2.

2. In Absatz 5 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor bei Ablauf der Amtszeit das 68. Lebensjahr vollendet hat.“

#### **Artikel 5**

#### **Übergangsvorschrift**

- (1) Auf die Durchführung von Wahlen
  1. der hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, für die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes der Wahltag bereits bestimmt ist, sowie
  2. der Stadträtinnen und Stadträte, der Landrätinnen und Landräte sowie der Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren, für die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Stelle öffentlich ausgeschrieben ist,finden die bisherigen Vorschriften Anwendung.
  
- (2) Für hauptamtliche Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte der kommunalen Körperschaften, die in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes laufenden Amtszeit das 68. Lebensjahr vollenden, gilt § 35 Absatz 5 des Landesbeamtengesetzes in der bisherigen Fassung fort. Für hauptamtliche Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte der kommunalen Körperschaften, die in der sich daran anschließenden Amtszeit das 68. Lebensjahr vollenden, entfällt die Verpflichtung, im Fall der Wiederwahl das Amt weiterzuführen.

## **Artikel 6**

### **Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

gez. Dr. Kai Dolgner  
gez. Ines Strehlau  
gez. Lars Harms